

Vereinsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 20

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich der Käufer jede frühere Lieferung verbieten hat. Darum hat denn auch das Gesetz (in Art. 123 O.-R.) die Leistung zu einer bestimmten Zeit und diejenige bis zu einer bestimmten Zeit gleich behandelt.

Kann somit die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle Respekttage stattfinden, nicht davon abhängen, ob Lieferung an einem bestimmten Tage oder aber Lieferung bis zu einem bestimmten Tage vereinbart wurde, so ist es dagegen mit dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung sowohl als mit den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs durchaus in Einklang zu bringen, wenn angenommen wird, es habe die Gewährung oder Nichtgewährung von Respekttagen von der mehr oder minder präzisen Bezeichnung des Lieferungsstermines abhängig gemacht werden wollen. Nur war es bei Festsetzung der Usancen gewiss naheliegend, ein sogenanntes Respiro in denjenigen Fällen zu gewähren, wo über die Berechnung der Lieferfrist Zweifel entstehen können, ein solches Respiro aber nicht zu gewähren, wo jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Abgesehen davon fällt in Betracht, dass sich in der mehr oder minder genauen Bezeichnung eines Termins in der Regel das mehr oder minder grosse Interesse des Gläubigers an der Einhaltung dieses Termins sowie die mehr oder minder grosse Leichtigkeit für den Schuldner, innerhalb dieses Termins zu leisten, dokumentieren wird. Es war daher auch aus diesem Grunde naheliegend, Respekttage nur in den Fällen zu gewähren, wo der Endpunkt der Lieferfrist weniger genau bezeichnet wurde.

All diese Erwägungen führen dazu, mit der Vorinstanz den § 28 Satz drei der vorliegenden Usancen in dem Sinne zu interpretieren, dass eine Ueberschreitung des Lieferungssterminis um 5 Tage toleriert werden wollte, wenn dieser Termin in weniger bestimmter Weise bezeichnet wurde (z. B. „Lieferung Ende des Monats“, „in der ersten Hälfte des Monats August“, „nächste Woche“, usw.), dass aber eine Ueberschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen sein sollte, wenn als Endpunkt derselben ein ganz bestimmter Tag angegeben wurde, z. B. durch Gebrauch des Ausdrucks „Lieferung bis spätestens nächsten Dienstag“, oder, wie in casu, mit den Worten „bis 15. Dezember“. Darnach war aber im vorliegenden Falle die Beklagte berechtigt, am 16. Dezember, abends, wie sie es getan hat (da der 15. ein Sonntag war), vom Verträge zurückzutreten.

Die Klage ist somit vom Handelsgericht mit Recht abgewiesen worden.“

Handelsgericht 22. Mai 1908.
Bundesgericht I. Abt. 24. Okt. 1908.

Vereinsnachrichten.

Preisarbeiten.

Mit dem Herannahen der Wintermonate gestatten wir uns den verehrlichen Mitgliedern die Lösung der Preisaufgaben nahe zu legen, wie sie von der letzten Generalversammlung genehmigt worden sind:

1. Welche Fortschritte weisen das Spinnen und Zwrinnen der Tussahseide auf und machen diese praktisch verwendbar?

2. Ueber die Ausrüstung der Seiden- und Halbseidenstoffe.
3. Betrachtungen über die Entwicklung in der zürcherischen Seidenindustrie im Laufe des 19. Jahrhunderts.
4. Darstellung der Wechselwirkung zwischen Konsum und Fabrikation von Seidenstoffen.
5. Der Kontakt zwischen der Fabrik, den Hilfsindustrien und dem Fachschulwesen in der zürcherischen Seidenindustrie.
6. Betrachtungen über die freiwillige Tätigkeit beruflicher Vereine und Gesellschaften in der zürcherischen Seidenindustrie.
7. Welcher Kraftantrieb, calorische oder elektrische ist heute für den Betrieb einer mechanischen Weberei am rationellsten, sowohl für Einzel- als auch für Gruppenantrieb; a) bei Hochbau, b) bei Sheddau?
8. Welches sind Vor- und Nachteile der positiven und der Kompensationsschaltung am mechanischen Webstuhl und bei welchen Geweben wird die eine oder andere Art mit Vorteil verwendet?
9. Freithema, das auf die Seidenindustrie Bezug hat.

Für die Ausarbeitung von Preisarbeiten sind die Vorschriften massgebend, wie sie im bezüglichen Regulativ im Anhang unserer Vereinsstatuten aufgeführt sind.

Die Arbeiten sollen mit einem Motto versehen bis Ende Dezember dieses Jahres nebst einem verschlossenen Couvert, welches das gleiche Motto als Aufschrift trägt und Name und Adresse des Verfassers enthält, an den Vereinspräsidenten Herrn B. Roth, Lehrer an der Zürch. Seidenwebschule, eingesandt werden.

Der Vorstand.

Die **Webschule Wattwil** schloss am Dienstag den 19. Oktober das Sommersemester, und die vorausgegangenen achttägigen Prüfungen sowie die Schularbeiten haben bewiesen, dass die Schüler fast durchweg sehr fleissig waren. Unter den Prüfungsaufgaben sind wiederum manche gewesen, welche selbst für Leute, die schon längst in der Praxis stehen, ordentlich zu denken gegeben hätten. Wenn auch vorläufig die Ausstattung der Schule noch nicht derart ist, wie sie erwünscht wäre, so können sich doch die Schüler ein grosses Kapital von fachlichem Wissen für das praktische Leben erwerben.

Der neue Kurs beginnt voraussichtlich am 1. November.

Wattwil. Einer liebenswürdigen Einladung der Firma Heberlein & Co. in Wattwil zufolge konnten die Schüler der dortigen Webschule am vergangenen Donnerstag die ausgedehnten Anlagen genannter Firma eingehend besichtigen. Sie hatten dabei Gelegenheit, den ganzen Gang der Bleicherei, Färberei, Mercerisation im Strang und Stück zu verfolgen und die interessanten Appreturmaschinen verschiedenster Art im Betrieb zu sehen. Herr Dr. Eduard Heberlein übernahm die Führung selbst, die einzelnen Operationen kurz erklärend. Man musste staunen über die vorzügliche Einrichtung dieses Etablissements und glaubt gerne, dass dasselbe wohl das bedeutendste ist in der Branche auf Schweizerboden.